



# Ehrungsordnung (EO)

## § 1 Allgemeines

Der Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) ehrt Personen oder Organisationen, die sich um den Tauchsport verdient gemacht haben. Es können dabei folgende Ehrungen ausgesprochen und Auszeichnungen verliehen werden:

- a) Ehrenpräsident des VDST
- b) Ehrenmitglied des VDST
- c) Ehrennadel des VDST
- d) Sportplakette des VDST
- e) Ehrenplakette des VDST
- f) Ehreninstrukteur des VDST
- g) Ehrenteller oder Präsent des VDST zur Ehrung verdienter Vereine und Landesverbände

## § 2 Ehrungsempfehlungen

- a) Zu **Ehrenpräsidenten** des VDST können ehemalige Präsidenten des VDST ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße über die Verpflichtung ihres Amtes hinaus um den VDST verdient gemacht haben.
- b) Zu **Ehrenmitgliedern** des VDST können ehemalige Vorstandsmitglieder des VDST sowie Vorstandsmitglieder der Landesverbände im VDST ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße über die Verpflichtung ihres Amtes hinaus um den VDST verdient gemacht haben.  
Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können beratend (nur Rederecht) an den Vorstandssitzungen des VDST teilnehmen.
- c) Die **Ehrennadel** des VDST kann verliehen werden an:
  - 1) ehrenamtliche Mitglieder im Führungsbereich des VDST und/oder im Führungsbereich der Landesverbände im VDST.

- Bronze	für 10 Jahre Landesverbands- und/oder VDST-Vorstandsarbeit
- Silber	für 15 Jahre Landesverbands- und/oder VDST-Vorstandsarbeit
- Gold	für 20 Jahre Landesverbands- und/oder VDST-Vorstandsarbeit
- Gold mit Brillanten	für 30 Jahre Landesverbands- und/oder VDST-Vorstandsarbeit
  - 2) ehrenamtliche Mitglieder im Führungsbereich der Jugend des VDST und/oder im Führungsbereich der Jugend der Landesverbände im VDST.

- Bronze	für 10 Jahre Landesverbands- und/oder VDST-Vorstandsarbeit
- Silber	für 15 Jahre Landesverbands- und/oder VDST-Vorstandsarbeit
- Gold	für 20 Jahre Landesverbands- und/oder VDST-Vorstandsarbeit
- Gold mit Brillanten	für 30 Jahre Landesverbands- und/oder VDST-Vorstandsarbeit

- 3) Sportler für ihre sportliche Gesamtleistung
    - Bronze für erfolgreiche, mehr als 6-jährige außerordentliche Leistungen für den VDST
    - Silber für erfolgreiche, mehr als 9-jährige außerordentliche Leistungen für den VDST
    - Gold für erfolgreiche, mehr als 12-jährige außerordentliche Leistungen für den VDST
  
  - 4) ehrenamtliche Personen der Sportbetreuung im Bereich des Bundes- und der Landesverbände
    - Bronze für erfolgreiche, mehr als 10-jährige Tätigkeit im VDST
    - Silber für erfolgreiche, mehr als 15-jährige Tätigkeit im VDST
    - Gold für erfolgreiche, mehr als 20-jährige Tätigkeit im VDST
  
  - 5) ehrenamtliche Mitglieder der Ausbildung im Bereich des Bundes- und der Landesverbände
    - Bronze für Tauchlehrer, Übungsleiter, Jugendleiter, Vereinsmanager und Trainer nach mehr als 10-jähriger Tätigkeit im VDST
    - Silber nach mehr als 15-jähriger Tätigkeit im VDST
    - Gold nach mehr als 20-jähriger Tätigkeit im VDST
  
  - 6) ehrenamtliche Mitglieder oder Organisationen für besondere Leistungen für den VDST, die unter § 2 c1 bis c3 nicht aufgeführt, aber ehrungswürdig sind. Sie können mit Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden.
  
  - 7) Mitglieder die sich durch langjähriges sehr aktives ehrenamtliches Engagement im VDST und für den VDST über das übliche Maß hinaus ausgezeichnet haben, nicht unter § 2 c1 bis c5 aufgeführt sind und für ehrungswürdig erachtet werden, können mit der Ehrennadel Bronze, Silber oder Gold ausgezeichnet werden.
  
  - 8) Für die Anrechnung der Zeiten kann bei mehr als 8 Jahren Landesverbands und/oder VDST-Vorstandsarbeit eine Vorstandstätigkeit in den Tauchsportvereinen des VDST zu 50% angerechnet werden.
- d) Die **Sportplakette** des VDST kann verliehen werden an Sportler des VDST, die in internationalen Wettbewerben erfolgreich waren. Die erbrachten Leistungen beziehen sich auf ein bestimmtes Kalenderjahr.
- Bronze für zweite und dritte Plätze bei Europameisterschaften, dritte Plätze bei Weltmeisterschaften, und vierte Plätze bei World Games
  - Silber Europameister oder Europarekorde, zweite Plätze bei Weltmeisterschaften, oder dritte Plätze bei World Games
  - Gold Weltmeister oder Weltrekorde, erste oder zweite Plätze bei World Games

Bei Mannschaften ist jedes Mitglied der zu ehrenden Mannschaft einzeln aufzuführen.

Meisterschaften werden nur dann ausgezeichnet, wenn bei Einzelwettbewerben mind. 8 Teilnehmer und bei Mannschaftswettbewerben mind. 6 Mannschaften teilgenommen haben.

Jugend- und Juniorsportler werden bei den oben genannten Erfolgen, sofern sie nicht Mitglied einer A-Nationalmannschaft waren, von der VDST Jugend im Rahmen der Jugendvollversammlung geehrt.

Sportler mit Erfolgen und Mehrfacherfolgen bei Deutschen Meisterschaften, werden in den entsprechenden Landesverbänden und im Jugendbereich durch die Landesverbandsjugend geehrt.

Im Falle von hervorragenden und weit herausragenden Leistungen gepaart mit Vielfacherfolgen bei Deutschen Meisterschaften kann im begründeten Einzelfall auch die Sportplakette des VDST in Bronze verliehen werden.

- e) Die **Ehrenplakette** des VDST kann an Mitarbeiter im VDST, außenstehende Personen, Firmen, Organisationen oder Verbände verliehen werden. Sie wird in Gold oder Silber für außerordentliche oder hervorragende Unterstützung des VDST oder Zusammenarbeit mit dem VDST verliehen.
- f) Zu **Ehreninstruktoren** des VDST können verdiente VDST TL<sup>\*\*\*</sup>/<sup>\*\*\*\*</sup> ernannt werden. Ihre Ernennung ist auch ohne gültige VDST TL<sup>\*\*\*</sup>/<sup>\*\*\*\*</sup> Lizenz möglich.
- g) **Vereine** und **Landesverbände** des VDST die ihr 25 jähriges, 50 jähriges, 75 jähriges oder 100 jähriges Bestehen feiern, werden vom Vorstand des VDST durch Verleihung eines Ehrentellers oder Präsent ausgezeichnet.

### § 3 **Urkunden**

Bei Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgestellt. Die Ehrungen sind, bevor sie offiziell erfolgen, dem zu Ehrenden mitzuteilen.

### § 4 **Vorschlagsrecht**

Das Vorschlagsrecht haben

1. jeder Mitgliedsverein,
2. jeder Landesverband,
3. jedes Vorstandsmitglied des VDST

Die Vorschläge müssen mindestens drei Monate vor der durchzuführenden Ehrung über die Geschäftsstelle des VDST, mit dem ausgefüllten Formblatt für „Ehrungsvorschläge“ und einer Laudatio (max. 1 DIN A4-Seite) eingereicht werden.

### § 5 **Ehrungsgremien**

Über die Ernennung oder Verleihung der vorstehenden Ehrungen und Auszeichnungen entscheiden folgende Gremien:

- Über die Ernennung zum **Ehrenpräsidenten** entscheidet die Mitgliederversammlung des VDST auf Antrag des Vorstandes mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Über die Ernennung zum **Ehrenmitglied des VDST** entscheidet die Mitgliederversammlung des VDST auf Antrag des Vorstandes mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Über die Verleihung der **Ehrennadel** entscheidet der Vorstand des VDST, wobei bei § 2, c 3 bis c 5 eine Stellungnahme des Fachbereichsleiters vorliegen muss.
- Über die Verleihung der **Sportplakette** entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Fachbereichsleiter.
- Über die Verleihung der **Ehrenplakette** entscheidet der Vorstand.
- Über die Ernennung zum **Ehreninstrukteur** des VDST entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Fachbereichsleiters Ausbildung.

- Über die **Ehrung verdienter Vereine und Landesverbände** entscheidet der Vorstand des VDST im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband auf Antrag des betreffenden Vereins. Über Ehrungen der Landesverbände entscheidet der Vorstand des VDST.

## **§ 6 Ehrungsvoraussetzungen**

Der zu Ehrende muss Mitglied eines Vereins des VDST sein, nicht so in dem Fall des § 1 e.

Bei besonderen Verdiensten kann in den Fällen des § 2 c) 1) bis c) 5) von den Ehrungsvoraussetzungen (Zeitstufen) abgewichen werden.

## **§ 7 Ehrungsdurchführung**

Bei allen Ehrungen nach § 1 a und b sind die Ehrungen bei Anwesenheit des zu Ehrenden, anlässlich von Mitgliederversammlungen durch den Präsidenten des VDST vorzunehmen. Auf jeder Mitgliederversammlung kann höchstens eine dieser Ehrungen durchgeführt werden.

Bei allen Ehrungen nach § 1 c sind die Auszeichnungen in Bronze oder Silber bei Anwesenheit des zu Ehrenden, auf den Mitgliederversammlungen der Landesverbände durch den Präsidenten des VDST oder einem Vorstandsmitglied vorzunehmen.

Bei allen Ehrungen nach § 1 c sind die Auszeichnungen in Gold und Gold mit Brillanten bei Anwesenheit des zu Ehrenden, auf den Mitgliederversammlungen des VDST durch den Präsidenten des VDST oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

Bei den Ehrungen nach § 1 f sind die Ehrungen anlässlich der Mitgliederversammlung oder der Tauchlehrertagung durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter vorzunehmen.

In Abstimmung mit dem VDST Vorstand können vorstehende Ehrungen auch an anderer Stelle in einer würdigen Umgebung stattfinden.

Bei Ehrungen im Sinne §1 a, b und e oder Ehrungen in der Stufe Gold und Gold mit Brillanten, wird der zu Ehrende auf Kosten des VDST zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Bei allen Ehrungen nach § 1 g sind die Ehrungen in einem würdigen Rahmen im Verein - Landesverband durch ein Vorstandsmitglied des VDST oder des Landesverbandes vorzunehmen.

## **§ 8 Form der Auszeichnungen und Urkunden**

Über die Form, Gestaltung und Art der Auszeichnungen und Urkunden entscheidet der Vorstand des VDST.

## **§ 9 Widerruf von Ehrungen**

Die in § 5 genannten Ehrungsgremien können, auf Antrag, die Ehrungen widerrufen, wenn sich der Betreffende der Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

Der Betroffene ist verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den VDST zurückzugeben.

## **§ 10 Bestehende Ehrungen**

Alle bisherigen Ehrungen bleiben in ihrer Form bestehen, soweit nicht § 9 eingetreten ist.

**§ 11 Ausschließlichkeit**

Die Entscheidung der Ehrungsgremien bedarf keiner Begründung; sie unterliegt keiner weiteren Beurteilung oder Revision einer anderen Entscheidungsstelle im VDST.

**§12 Gültigkeit**

Die Ehrungsordnung (EO) ist nicht Bestandteil der Satzung des VDST.

**§ 13 Änderungen an der Ehrungsordnung (EO)**

Änderungen an dieser EO können vom VDST-Vorstand in Abstimmung mit den Landesverbänden vorgenommen werden.

*Stand gemäß Beschluss des Vorstands vom 11.09.2016 in Abstimmung mit den Landesverbänden auf der Gemeinsamen Sitzung am 10.09.2016*